

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 103
„Rathaus – Neue Mitte“ in Schwelm**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 103
„Rathaus – Neue Mitte“ in Schwelm**

Auftraggeber:



Stadt Schwelm

Bearbeiter:

Dipl. Ökol. Thomas Kordges

Dipl. Geogr. Maria Stellberg

Hattingen, November 2019

ökoplan.

Kordges

Am Roswitha-Denkmal 9
45527 Hattingen
Telefon 02324.921 6049
info@oekoplan-kordges.de
www.oekoplan-kordges.de

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Methodik und Datengrundlage	2
3	Darstellung des Untersuchungsobjektes	3
3.1	Lage und Abgrenzung	3
3.2	Strukturmerkmale des Gebäudekomplexes	3
3.3	Fotodokumentation	4
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	10
4.1	Vorhabensbeschreibung	10
4.2	Planungsrelevante Wirkfaktoren	10
5	Faunistische Untersuchungen	11
5.1	Vögel	11
5.2	Fledermäuse	11
5.2.1	Vorläufige Interpretation der Sommer-Daten	13
5.2.2	Herbstuntersuchung	13
5.2.3	Winteruntersuchung	15
5.2.4	Vorläufiges Fazit	15
6	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	16
6.1	Allgemeine Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	17
6.1.1	Bauzeitenfenster	17
6.2	Worst Case Szenario für Fledermäuse	18
6.3	Betroffenheit planungsrelevanter / europäisch geschützter Arten	19
7	Quellenverzeichnis	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Horchboxuntersuchungen – (Standzeit 25. - 26. Juni 2019)	12
---------	---	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des B-Plangebietes im Stadtgebiet	1
Abb. 2:	Luftbild des Geltungsbereiches des B-Plan 103 (GRÜNPLAN 2019)	3
Abb. 3:	Rufsequenz einer <i>Myotis spec.</i> 26.06.2019 im Gewölbekeller	12

1 Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwelm, Ennepe-Ruhr-Kreis, beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103 „Rathaus – Neue Mitte“, die bauliche Entwicklung des ehemaligen Brauereigeländes für Zwecke der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen. Das Gelände befindet sich im Stadtzentrum der Kreisstadt Schwelm. Während einzelne Gebäude und Anbauten 2012 bereits abgerissen wurden, soll die denkmalgeschützte Gebäudekulisse entlang der Untermeier- und der Schulstraße erhalten, saniert und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Seit den Abrissarbeiten liegt das durch einen Bauzaun gesicherte und für Unbefugte nicht zugängliche Gelände brach.

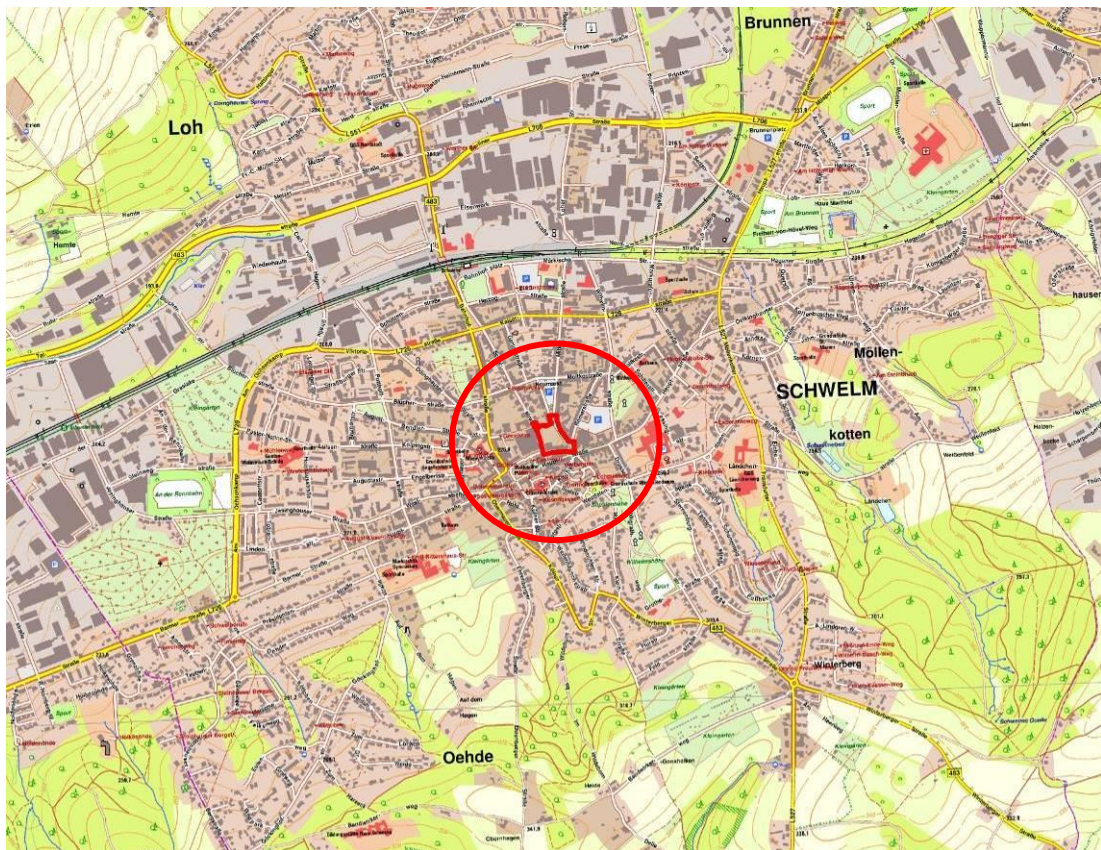


Abb. 1: Lage des B-Plangebietes im Stadtgebiet

Um den Bestimmungen des Artenschutzes gerecht zu werden, wurde im Mai 2019 durch das Planungsbüro GRÜNPLAN – Büro für Landschaftsplanung, Dortmund eine Artenschutz-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 103 „Rathaus – Neue Mitte“ erstellt, in der eine mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von Fledermäusen und somit das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden konnte. Um eine abschließende Beurteilung treffen zu können, wurde eine Begutachtung der Bestandsgebäude im südlichen Plangebiet durch einen faunistischen Fachgutachter gefordert.

Im Juni 2019 wurde daher das Planungsbüro Ökoplan-Kordges (Hattingen) mit der Durchführung von faunistischen Erfassungen und der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASP Stufe 2) beauftragt.

2 Methodik und Datengrundlage

Basierend auf den Aussagen der Artenschutz-Vorprüfung konnten die faunistischen Untersuchungen auf gebäudebewohnende Fledermausarten fokussiert werden.

Zu diesem Zweck erfolgte eine Potenzialanalyse, indem die bei wiederholten Gelände- und Gebäudebegehungen erfassten Lebensraumstrukturen hinsichtlich ihrer Funktion für Fledermäuse eingeschätzt wurden.

Darüber hinaus wurden auch gebäudebrütende Brutvogelarten mitberücksichtigt.

Für die Potenzialanalyse erfolgten am 06.06., 25.06, 26.06. 11.10. und 15.10.2019 mehrere Ortstermine, auf denen die denkmalgeschützten Gebäudefassaden mittels Fernglas abgesehen und/oder die Innen-, Keller- und Dachräume der ehemaligen Brauerei durch zwei Personen begangen und gründlich untersucht wurden. Besonders wurde dabei auf Hinweise geachtet, die auf die Anwesenheit von gebäudebrütenden Vögeln oder Fledermäusen bzw. deren Fortpflanzungshabitate (Nester, Wochenstuben) oder Winterquartiere schließen ließen sowie auf mögliche indirekte Nachweise wie Fraßreste, Gewölle, Kotspuren, Federn o.ä.. Der Zugang war zu allen Räumen gegeben. Die Fenster von Erd- und Obergeschoss waren größtenteils verschlossen, wiesen aber teilweise defekte Fensterscheiben auf.

Am 25.06. und 11.10. wurden darüber hinaus in den Keller- und Dachräumen Horchboxen für einen bzw. mehrere Tage exponiert, die anschließend hinsichtlich eventuell aufgezeichneter Fledermausrufe analysiert und ausgewertet wurden. Hintergrund des Horchboxeinsatzes war die nur eingeschränkte Kontrollierbarkeit der kleinteilig strukturierten und daher sehr unübersichtlichen Gebäudefassaden sowie eine erkennbare mögliche Eignung des Objektes als Wochenstube, Tages- oder Winterquartier für Fledermäuse.

3 Darstellung des Untersuchungsobjektes

3.1 Lage und Abgrenzung

Das ca. 1 ha große Gelände der ehemaligen Brauerei Schwelm befindet sich im Stadtzentrum zwischen den Straßen Neumarkt und Schulstraße. 2012 wurde der Betrieb der Brauerei eingestellt und die jüngeren Gebäude des Bebauungsplangebietes abgerissen.



Abb. 2: Luftbild des Geltungsbereiches des B-Plan 103 (GRÜNPLAN 2019)

3.2 Strukturmerkmale des Gebäudekomplexes

Das im Süden des Geländes verbliebene, denkmalgeschützte Gebäudeensemble der ehemaligen Brauerei Schwelm ist seit 2011 ungenutzt. Es besteht aus ein bis dreigeschossigen Gebäuden die z.T. unterkellert sind. Der über eine Bauschuttfläche zugängliche großräumige Gewölbekeller ist noch gut erhalten. Seit den Abrissarbeiten liegt das durch einen Bauzaun gesicherte und für Unbefugte nicht zugängliche Gelände brach, auf dem sich noch größere Haufen Bauschutt sowie lokale Schutt- und Ruderalfluren mit aufkommenden Pioniergehölzen befinden (vgl. Fotodokumentation Kap. 3.3).

Faunistisch relevante Raumstrukturen sind zwei mit Regenwasser vollgelaufene Kellerfundamente, einzelne offene Einflugmöglichkeiten in die geräumigen Kellergewölbe der verbliebenen Hauptgebäude, alte denkmalgeschützte Gebäudefassaden mit zahlreichen Einschluflmöglichkeiten und potenziellen Spaltenquartieren für Gebäude bewohnende Fledermausarten sowie geräumige nicht gedämmte Dachräume.

Entlang der Straße Neumarkt und rund um das nördlich angrenzende Parkplatzgelände finden sich mehrere ältere Straßenbäume, das restliche Umfeld ist urban geprägt.

3.3 Fotodokumentation



Untermeierstraße: Die aufwändig, unverputzt und als Sichtziegelmauerwerk gestaltete Frontfassade an der Südseite des alten Brauereigebäudes ist denkmalgeschützt.



Schulstraße: Die Fassade an der Westseite der alten Brauerei.



Rückseite der Brauerei: Gebäudekulisse mit zwei Nebengebäuden (links u. mitte) und dem dreischossigen Hauptgebäude.



Teile der ehemaligen Gebäudekulisse sind bereits abgerissen worden.



Bauschutthaufen und mit Regenwasser teilweise vollgelaufene, nach oben offene Kellerfundamente zeugen von den in 2012 erfolgten Abrissarbeiten auf dem ehemaligen Brauereigelände und lassen die bauliche Dimension der ehemaligen Brauerei erahnen.



Blick aus dem Hauptgebäude auf das rückwärtige ehemalige Brauereigelände.



Mit Regenwasser vollgelaufenes Kellerfundament



Durch die Abrissarbeiten sind teilweise offene Zugänge in die Kellerräume und das Erdgeschoss entstanden, die z.B. von Vögeln oder Fledermäusen als Einflugmöglichkeiten in das Gebäude genutzt werden können.



Die Dachräume des Hauptgebäudes sind trocken aber nicht wärmedämmend und für potenzielle Gebäudebesiedler von außen teilweise durch defekte Fenster zugänglich.



Dachboden des Hauptgebäudes



Die alte Brauerei verfügte über ausgedehnte Gewölbekeller, in denen teilweise noch die Position alter Braukessel und weiterer Behälter und Bottiche erkennbar ist.

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

4.1 Vorhabensbeschreibung

Der denkmalgeschützte Gebäudekomplex der Brauerei Schwelm soll saniert und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Weitere Abrissarbeiten sind demnach nicht vorgesehen. Das setzt aber voraus, dass die z.T. mit Regenwasser gefüllten offenen Kellerfundamente verfüllt werden und die im Rahmen der bisherigen Abrissarbeiten entstandenen Zugangsmöglichkeiten in die Gewölbekeller wieder verschlossen werden. Weiterhin sind sowohl im Bereich der Fassaden als auch der Dachräume (z.B. thermische) Sanierungsarbeiten zu erwarten.

4.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren

Anm.: Im vorliegenden Fall beschränken sich die nachfolgenden Überlegungen weitestgehend auf Vorhabenswirkungen für Gebäude besiedelnde Fledermausarten, da nach aktuellem Kenntnisstand keine weiteren planungsrelevanten Arten- oder -gruppen betroffen sind. Bei Gebäude besiedelnden Fledermäusen handelt es sich um Fledermausarten, die Gebäude als Wochenstube, Tages-, Zwischen- oder Winterquartier nutzen. Üblicherweise lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenswirkungen unterscheiden.

Bau- und anlagebedingt sind im Rahmen von Sanierungsarbeiten vorrangig Verbotsstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG („Tötungsverbot“, „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) zu hinterfragen, sofern es während der Baumaßnahmen zu Verlusten von Tieren (z.B. noch nicht flugfähige Jungtiere, winterschlafende Fledermäuse) kommen kann, bzw. wenn dabei Fortpflanzungs- oder Winterquartiere von Fledermäusen verloren gehen können.

Gleiches gilt für Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“), sofern es während der Sanierungsmaßnahmen zu erheblichen Störungen im näheren Umfeld lebender planungsrelevanter Arten käme.

Betriebsbedingte problematische Vorhabenswirkungen können sich aus der zukünftigen Nutzung des Gebäudekomplexes ergeben, sofern z.B. ehemals als Sommerquartier genutzte nicht gedämmte Dachräume nach erfolgter thermischer Sanierung geheizt und intensiv genutzt werden. Gleiches gilt z.B. für zusätzliche Lichtquellen in oder an den Gebäuden, die von einzelnen Arten gemieden werden und zur Aufgabe lange besetzter Sommer- oder Winterquartiere führen können.

5 Faunistische Untersuchungen

5.1 Vögel

Während der Ortstermine im Juni 2019 wurden mit Turmfalke und Mehlschwalbe über dem Untersuchungsgelände zwei planungsrelevante Vogelarten entdeckt, die als obligatorische (Mehlschwalbe), zumindest aber fakultativ (Turmfalke) gebäudebrütende Vogelarten bekannt sind und im Rahmen von Abriss- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden ggf. zu berücksichtigen sind.

Im vorliegenden Fall gab es aber keine Hinweise auf ein Brutvorkommen an oder in dem Gebäudekomplex, da es sich offensichtlich nur um nahrungssuchende bzw. überfliegende Tiere handelte.

Als potenzielle Brutvögel wurden über bzw. auf der Rückseite der Gebäudekulisse hingegen wiederholt jagende Mauersegler sowie Hausrotschwanz und Bachstelze registriert, die zwar nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, als europäische Brutvogelarten aber ebenfalls dem Schutzregime des BNatSchG unterstehen.

5.2 Fledermäuse

Im Fachinformationssystem des LANUV werden für das Messtischblatt MTB 4709/2 "Wuppertal-Barmen", Quadrant 2 keine Fledermäuse aufgeführt. Dieser Umstand ist aber bekanntlich eher auf methodische Defizite dieser Informationsquelle als auf das tatsächliche Fehlen der genannten Artengruppe in dem MTB/Q zurückzuführen. Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung durch das Planungsbüro GRÜNPLAN konnte eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Fledermäusen daher nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb eine entsprechende Untersuchung gefordert wurde.

Fassaden- und Gebäudekontrollen

Zwecks Klärung dieser Frage waren die Gebäudefassaden im Juni wiederholt mittels Fernglas abgesehen und die Keller-, Innen- und Dachräume aufwändig und gezielt kontrolliert worden. Sowohl den alten und teilweise sanierungsbedürftigen Außenfassaden als auch den von außen z.T. frei zugänglichen Kellergewölben war dabei durchaus eine grundsätzliche Habitateignung zu konstatieren (z.B. Mauerritzen als Spaltenquartiere, Gewölbekeller mit deutlich erhöhter Luftfeuchtigkeit), ohne dass sich dabei allerdings konkrete Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen ergeben hätten.

Horchboxen

Parallel zu den Gebäudekontrollen erfolgte daher im Juni – probeweise - die Exposition von vier Horchboxen, mit denen die Standorte 1 (Gewölbekeller), Standort 2 (Gerüst an der Außenfassade), Standort 3 (Nebengebäude im Erdgeschoss) und Standort 4 (Kühlkeller) beprobt wurden.

Aus organisatorischen Gründen musste die Standzeit der Horchboxen auf die Nacht vom 25. zum 26. Juni begrenzt bleiben. Während die nachfolgende Auswertung der digital gespeicherten Aufzeichnungen für die Standorte 3 und 4 außer einzelnen Störgeräuschen keine Erkenntnisse erbrachten, wurden an den Standorten 1 und 2

insgesamt über 700 Rufe aufgezeichnet, die mindestens drei verschiedenen Fledermausarten bzw. –taxa zugeordnet werden konnten.

Alleine vom Standort 2 (Gerüst Innenhof) liegen über 700 Aufnahmen vor, die zu knapp 96 % von der Zwergfledermaus stammen. 8 Rufe konnten der Rauhauffledermaus und die restlichen 22 Rufe nur auf Gattungsebene (Gattung *Pipistrellus*) zugewiesen werden, die sehr wahrscheinlich ebenfalls von Zwergfledermäusen stammen.

Verglichen mit den hohen Aktivitätsdichten am Standort 2 lassen die am Standort 1 im Gewölbekeller dokumentierten Rufe nur auf eine sporadische Nutzung durch wenige Zwergfledermäuse und eine nicht näher bestimmte *Myotis*-Art schließen.

Tab. 1: Horchboxuntersuchungen – (Standzeit 25. - 26. Juni 2019)

Art		Standort 1 Gewölbekeller	Standort 2 Gerüst Innenhof	Σ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	24	681	705
Rauhauffledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	8	8
Gattung <i>Pipistrellus</i>	<i>Pipistrellus spec.</i>	-	22	22
Gattung <i>Myotis</i>	<i>Myotis spec.</i>	3	-	3
Störgeräusche		(2)	(8)	
	Rufsequenzen	27	711	738

Anm.: Die Anzahl der Rufe ist nicht zwingend identisch mit der Anzahl der Tiere und lediglich als halbquantitatives Maß für die Aktivitätsdichte der Tiere zu verstehen.

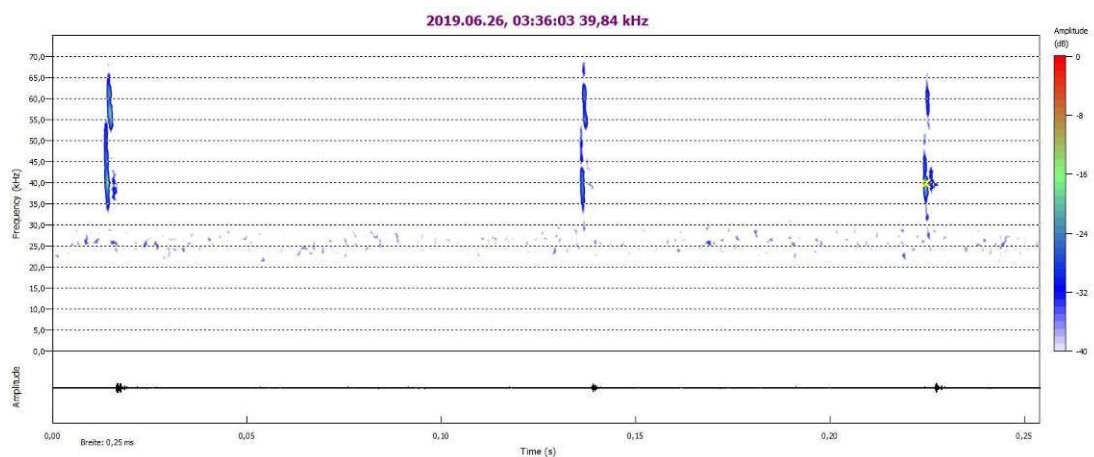


Abb. 3: Rufsequenz einer *Myotis spec.* 26.06.2019 im Gewölbekeller

5.2.1 Vorläufige Interpretation der Sommer-Daten

Gerüst / Innenhof

Die hohen mittels Horchbox dokumentierten Aktivitätsdichten lassen entweder auf die Existenz einer Wochenstube im näheren oder weiteren Umfeld des Standortes 2 und/oder auf ein besonders ergiebiges und daher stark frequentiertes Nahrungshabitat vor Ort schließen.

Wochenstuben von Zwergfledermäusen sind i.d.R. in Spaltenquartieren von Gebäudefassaden oder auf Höhe der Dachanschlüsse zu suchen, wo die Tiere Zugänge zu Hohlräumen in Zwischendecken, hinter Fassadenverkleidungen o.ä. finden. Ob dies hier der Fall ist, bleibt unklar, kann aufgrund der alten Gebäudekulisse aber nicht ausgeschlossen werden und ist vielmehr sogar zu vermuten.

Auch die Existenz eines stark frequentierten Nahrungshabitats ist durchaus wahrscheinlich. So stand die Horchbox im Nahbereich über dem wassergefüllten Kellerfundament, dem in dem trockenen Frühsommer 2019 eine wichtige Funktion für viele Fluginsekten mit aquatischer Larvalphase (z.B. Zuckmücken, Schnaken etc.) zugekommen sein dürfte, die wiederum eine bevorzugte Nahrungsbasis für Fledermäuse darstellen.

Gewölbekeller

Mit Ausnahme des Großen Mausohrs, das im Sommer wärmebegünstigte Dachböden bezieht, sind die häufigeren aus dem Großraum Schwelm bekannten *Myotis*-Arten (Wasser- und Fransenfledermäuse) Baumfledermäuse, weshalb die einzelnen *Myotis*-Rufe im Gewölbekeller kein Hinweis auf eine mögliche Wochenstube sind. Vielmehr dürfte es sich dabei um ein Tier gehandelt haben, das im Rahmen seiner Nahrungsflüge auch einmal den Gewölbekeller aufgesucht hat.

Während Gewölbekeller als Wochenstubenquartiere für *Myotis*-Arten i.d.R. auszuschließen sind, kann es sich dabei durchaus um potenzielle Winterquartiere handeln, die von männlichen Wasserfledermäusen erfahrungsgemäß auch im Sommer schon genutzt werden können. Zwecks Klärung dieser Frage waren daher zwingend weitere Untersuchungen im Spätherbst (s.u.) bzw. Frühwinter notwendig, zumal der Gewölbekeller aufgrund seiner deutlich erhöhten Luftfeuchtigkeit auch den mikroklimatischen Ansprüchen der *Myotis*-Arten entgegen käme.

5.2.2 Herbstuntersuchung

Vom 11.-14.10.2019 wurden insgesamt sechs Horchboxen aufgestellt von denen drei auf den Dachböden des Hauptgebäudes und drei weitere Horchboxen in den Gewölbekellern exponiert wurden. Ziel der Aktion war die Klärung der Frage, ob sich in dem Gebäude bzw. in dem Gewölbekeller Rufaktivitäten von Tieren nachweisen lassen, die die genannten Standorte allmählich als potenzielle Winterquartiere aufsuchen. Bei der Gelegenheit erfolgte auch eine erneute visuelle Kontrolle der Standorte unter Verwendung starker Handlampen.

Weder die visuelle Kontrolle der Standorte noch die Auswertung der Horchboxen erbrachten weitere Erkenntnisse über die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen oder mögliche Habitatfunktionen der untersuchten Standorte.



Im Juni wurden in dem Gewölbekeller (links), insbesondere aber im Umfeld dieses Gerüsts (rechts) über 700 Rufe von mindestens drei Fledermausarten aufgezeichnet.



Im Oktober 2019 wurden in drei Dachräumen der Hauptgebäude (linke Seite) und drei Räumen des Gewölbekellers (rechte Seite) erneut Horchboxen exponiert, die aber keine weiteren Hinweise auf Fledermäuse mehr lieferten.

5.2.3 Winteruntersuchung

Die Untersuchungen im Herbst 2019 konnten bisher keine Hinweise auf die mögliche Existenz eines besetzten Winterquartiers erbringen. Da manche *Myotis*-Arten und insbesondere auch Langohren der Gattung *Plecotus* sowie Zwergfledermäuse ihre Winterquartiere in z.B. Gewölbekellern erfahrungsgemäß aber oft erst sehr spät im Winter nach härteren Frostphasen beziehen, bedarf es für eine abschließende Beurteilung der Standorte einer Winterkontrolle, die in den nächsten Wochen/Monaten noch erfolgen soll.

5.2.4 Vorläufiges Fazit

Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse aus der noch ausstehenden Winterkontrolle sind folgende Ergebnisse festhalten:

- An bzw. in den Gebäuden der ehemaligen Brauerei Schwelm konnten mit der Zwergfledermaus, der Flughautfledermaus und einer nicht näher bestimmten *Myotis*-Art mindestens drei verschiedene Fledermausarten festgestellt werden.
- Die Flughautfledermaus ist eine Baumfledermaus, die keinen funktionalen Bezug zu Gebäuden hat, vor Ort offensichtlich als Nahrungsgast auftritt und keine weitere vorhabenbedingte Betroffenheit erwarten lässt.
- Einzelrufe der unbestimmten *Myotis*-Art aus einem Gewölbekeller könnten ein Hinweis auf ein mögliches Winterquartier sein, da insbesondere *Myotis*-Männchen z.B. der Wasserfledermaus derartige Standorte gelegentlich auch schon im Sommer nutzen. Die Existenz einer Wochenstube ist auszuschließen; die Frage eines Winterquartiers bleibt einer noch ausstehenden Winterkontrolle vorbehalten.
- Die einzige vor Ort häufige Fledermaus ist die Zwergfledermaus, von der im Juni innerhalb einer Nacht über 700 Rufe aufgenommen wurden. Zwergfledermäuse sind Gebäude bewohnende Tiere, die insbesondere im kleinstädtischen und urbanen Siedlungsraum die häufigste Fledermausart sind.
- Die hohe Anzahl der Ende Juni dokumentierten Rufe lässt auf die Existenz einer besetzten Wochenstube entweder in/an dem Brauereigebäude oder in dessen nahem Umfeld schließen.
- Zwergfledermäuse nutzen im Sommer vorrangig Spalten und kleinere Hohlräume in bzw. hinter Gebäudefassaden (z.B. Mauerspalten, Fassadenverkleidung etc.) oder entlang der Dachanschlüsse (z.B. Attika, Zwischendecken etc.), im Winter werden u.U. auch frostfreie Kellerräume genutzt.
- Für den B-Plan 103 ist die Zwergfledermaus am Standort der ehemaligen Brauerei Schwelm hinsichtlich der Vermeidung möglicher vorhabenbedingter Verbotstatbestände die Hauptzielart der weiteren Betrachtungen.

6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Aktuell liegen begründete Hinweise auf eine Funktion des Brauereigebäudes als Wochenstubenquartier für Zwergfledermäuse vor. Eine Funktion als Winterquartier ist ebenfalls denkbar, bisher aber nicht belegt und bedarf daher weiterer Untersuchungen im Winter 2019/2020.

Eine Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände wird durch den Umstand erschwert, dass zwar ein gut begründeter Verdacht für die Existenz einer besetzten Wochenstube von Zwergfledermäusen vorliegt, deren Lage im oder am Gebäude bisher aber nicht näher lokalisiert werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass keinerlei Kenntnisse über Art, Umfang, Zeitpunkt und Dauer der Sanierungs- und / oder Baumaßnahmen vorliegen, die mit der Realisierung des B-Plan Nr. 103 verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund können nachfolgend zwar mögliche Verbotstatbestände bestätigt und allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zu deren Abwehr beschrieben werden, die aber in jedem Fall einer späteren Begleitung konkreter Bau- und/oder Sanierungsmaßnahmen und einer erneuten Überprüfung bzw. Konkretisierung im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung bedürfen.



Beispiel: Im Ziegelmauerwerk der Außenfassade finden sich Risse, die teilweise bis zum Dachanschluss hinaufreichen und ggf. geeignete Spaltenquartiere für Zwergfledermäuse darstellen. Eine Sanierung der Mauerspalte (im unteren Bereich offensichtlich schon einmal erfolgt) könnte hier unerkannt zum „Einmauern“ von Tieren und in diesem Fall zu Tierverlusten und Verbotstatbeständen i.S.d. der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

6.1 Allgemeine Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zwecks Vermeidung von Verbotstatbeständen i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind bei der Umsetzung des B-Plan 103 folgende Maßnahmen zu berücksichtigen.

6.1.1 Bauzeitenfenster

Brutvögel: Am Brauereigebäude kann die direkte vorhabenbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Brutvogelarten nach aktuellem Kenntnisstand weitestgehend ausgeschlossen werden. Dessen ungeachtet sind auch für sogenannte Allerweltsarten (z.B. Mauersegler, Hausrotschwanz, Bachstelze) Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG denkbar, sofern Sanierungsarbeiten im Nahbereich besetzter Nester während der Brutzeit der Vögel erfolgen und es dabei zu direkten Tierverlusten (z.B. nicht flügge Jungvögel) kommt.

Zwecks Vermeidung derartiger Szenarien sind die Sanierungsarbeiten nach Möglichkeit so zu terminieren, dass diese nicht in die Brutzeit der Vögel (Anfang März bis Ende September) fallen.

Sofern dies nicht möglich ist, können Bau- und Sanierungsarbeiten nach zuvor erfolgter Kontrolle durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) freigegeben werden, die möglichst frühzeitig in die Bauzeitenplanung einzubeziehen ist. So kann z.B. bei Kenntnis der zeitlichen Abfolge von Bau- oder Sanierungsmaßnahmen durch eine Detailkartierung geklärt werden, ob überhaupt mögliche Brutvögel vor Ort anwesend sind bzw. ob deren Betroffenheit überhaupt zu erwarten ist.

Fledermäuse: Aktuell liegen begründete Hinweise auf eine Funktion des Brauereigebäudes als Wochenstubenquartier für Zwergfledermäuse vor; eine Funktion als Winterquartier ist ebenfalls denkbar, bisher aber nicht näher belegt. Als Quartiere bevorzugen Gebäudefledermäuse vorrangig Spalten und kleinere Hohlräume in bzw. hinter Gebäudefassaden (z.B. Mauerspalten, Fassadenverkleidung etc.) oder entlang der Dachanschlüsse (z.B. Attika, Zwischendecken etc.) sowie ungedämmte Dachböden; im Winter werden u.U. auch frostfreie Kellerräume genutzt.

Solange die tatsächlichen Aufenthaltsorte der Tiere nicht bekannt sind, sind alle Bau- oder Sanierungsmaßnahmen an den genannten Strukturen bzw. Gebäudeteilen mit artenschutzrechtlichen Risiken verbunden, die bei Berücksichtigung konfliktarmer Bauzeitenfenster deutlich gemindert werden können.

Eine vorhabenbezogen Betroffenheit Gebäude besiedelnder Fledermausarten ist insbesondere dann zu erwarten, wenn Bau- oder Sanierungsmaßnahmen in Zeitfenster fallen, wenn die Tiere inaktiv oder nicht flugfähig sind. Letzteres trifft entweder auf die Überwinterungsphase (Mitte November – Ende März) oder die Wochenstubenzeit (Mai bis Ende Juli) zu, wenn Tiere während der Überwinterung oder noch nicht flugfähige Jungtiere nicht auf Störungen reagieren können.

Zwecks Vermeidung möglicher Verluste immobiler, in ihren Winterquartieren oder Wochenstuben von Bau- oder Sanierungsarbeiten überraschter Fledermäuse sind Baumaßnahmen daher bevorzugt in konfliktfreie Zeitfenster zu verlegen.

6.2 Worst Case Szenario für Fledermäuse

Mangels abschließender Klärung einzelner Fragen wird nachfolgend in einem worst-case-Szenario dargestellt, welche artenschutzrechtlichen Konsequenzen sich für die Umsetzung des B-Plan Nr. 103 ergeben könnten:

Unter der Annahme, dass in dem Brauereigebäude besetzte Wochenstuben bzw. Winterquartiere von Fledermäusen existieren, sind vorhabenbedingte Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 u.3 BNatSchG denkbar,

- sofern es im Rahmen von Bau- oder Sanierungsmaßnahmen (z.B. Verputzen von Mauerritzen, Sanierung von Dachanschlüssen, Wärmedämmung von Dachräumen, Verschütten oder Schließen von unterirdischen Kellerräumen) zu direkten Tierverlusten kommt
- bzw. wenn dadurch Fortpflanzungs- oder Winterhabitate von Fledermäusen zerstört oder entwertet werden.

Handlungsbedarf

Zwecks Vermeidung derartiger Szenarien sind die möglichen Quartiersfunktionen z.B. der winterlichen Gewölbekeller oder einer besetzten Wochenstube belastbar abzuklären. Bzgl. der Gewölbekeller soll das in den nächsten Wochen durch eine weitere Begehung bei scharfer Frostlage erfolgen. Bzgl. der Nachsuche nach einer Wochenstube ist eine gezielte Kombination aus Horchboxeinsatz und Ein- bzw. Ausflugskontrollen im Zeitfenster Juni/Juli 2020 notwendig.

Basierend auf den Ergebnissen können die Aussagen zur Prognose artenschutzrechtlicher Vorhabenswirkungen dann konkretisiert werden. Sollten sich die Quartiersfunktionen und artenschutzrechtlichen Bedenken bestätigen, ist, bezogen auf die dann bekannten Gebäudeteile oder -strukturen, abzuklären, ob hier überhaupt bauliche Veränderungen geplant sind, die ggf. eine Betroffenheit auslösen können.

Sofern dies der Fall ist, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Festlegung eines konfliktarmen Bauzeitenfensters) oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, zu prüfen, mit denen sich abzeichnenden Verbotstatbeständen begegnet werden kann.

Fazit

Da das Brauereigebäude im Bestand erhalten bleibt und somit keine Abrisszenarien betrachtet werden, die zu einem Totalverlust von Quartieren und Tieren führen würden, werden keine Entwicklungen erwartet, die die Genehmigungsfähigkeit des B-Plan Nr. 103 grundsätzlich in Frage stellen.

6.3 Betroffenheit planungsrelevanter / europäisch geschützter Arten

Basierend auf den vorliegenden Untersuchungen verbleibt Klärungsbedarf bzgl. der vorhabenbedingten Betroffenheit von Fledermäusen, da die Existenz besetzter Wochenstuben und / oder Winterquartiere nicht abschließend geklärt werden konnte.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 5.1 und 5.2 aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der dort empfohlenen weiteren Vorgehensweise werden aber weder für planungsrelevante Säugetiere und Vogelarten noch für weitere europäische Vogelarten vorhabenbedingten Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG erwartet, die die Genehmigungsfähigkeit des B-Plan Nr. 103 grundsätzlich in Frage stellen.

Hattingen den 22.11.2019



Thomas Kordges
(Diplom-Ökologe)

7 Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019): FIS (Fachinformationssystem): Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis: Internetabfrage <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4608/3> und 4708/1 vom 13.03.2018

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL) (2000): Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.04.2000, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien EWG 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH). MBl. Nr. 35 v. 16.06.200, S. 624.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

GRÜNPLAN – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 103 „Rathaus – Neue Mitte“ in Schwelm, Artenschutz-Vorprüfung, im Auftrag von post welters + partner mbH Architekten und Stadtplane BDA/SRL